

## Beispiele KSK-pflichtiger Vereine:

1. Vereine, die einen Jugendausbilder haben, der aber die Gebühren direkt von den Auszubildenden bekommt, sind trotzdem für die KSK-Abgabe verantwortlich.
2. Die Künstlersozialabgabe fällt grundsätzlich auch dann an, wenn der beauftragte Künstler/Publizist seinerseits bei der Erbringung der Leistung auf angestellte Mitarbeiter zurückgreift. Viele abgabepflichtige Vereine gehen fälschlicherweise davon aus, die Künstlersozialabgabe würde dann nicht anfallen, wenn der Künstler/Publizist die Leistung nicht selbst erbringt, sondern sie ganz oder teilweise durch seine Angestellten erledigen lässt. Dem ist jedoch nicht so. Entscheidend für die Abgabepflicht ist vielmehr, dass der beauftragte Künstler/Publizist – sofern er als Einzelunternehmer firmiert - die vertraglich geschuldete Leistung am Ende allein vor dem Auftraggeber zu verantworten hat. Der Auftraggeber hat somit auch auf das gezahlte Honorar in voller Höhe die Künstlersozialabgabe zu zahlen.
3. Für die Künstlersozialabgabe spielt es keine Rolle, ob ein (anerkannter) gemeinnütziger Zweck verfolgt wird.  
Sobald ein Verein zu den typischen Verwertern zählt, ist die Abgabepflicht festzustellen. Konkret kommen hier beispielsweise, Orchester, Chöre, Konzert- und Gastspieldirektionen oder auch Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten in Betracht. Darüber hinaus sind Vereine auch dann abgabepflichtig, wenn sie mehr als nur gelegentlich Aufträge an externe selbständige Künstler und Publizisten erteilen und im Zusammenhang damit Einnahmen erzielt werden sollen. Dabei genügt aber schon ein Unkostenbeitrag!  
Im Veranstaltungsbereich sind die meisten „nicht kommerziellen“ Veranstalter und Vereine in der Regel abgabefrei, sofern diese nicht mehr als drei Veranstaltungen jährlich durchführen. Das gilt vor allem für Hobby- und Laienmusikvereinigungen.
4. Entgelte, die für die Erstellung oder Änderung von Internetseiten an Webdesigner gezahlt werden, sind an die Künstlersozialkasse zu melden.  
Webdesigner gehören nach dem KSVG zum Personenkreis der Künstler und Publizisten, wenn sie Bildschirmseiten unter ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten für Internet und Internetpräsentationen mitgestalten und programmieren. Zur künstlerischen Tätigkeit dieser Personen gehört neben der Konzeptionierung auch die Realisierung von Bildschirmseiten mit Hilfe von Schrift, Grafik, Zeichnung, Fotografie und Video unter Verwendung spezieller Software. Die Internetauftritte der Auftraggeber sind gemeinhin der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zuzurechnen. Deswegen kommt es auf das Ausmaß der gestalterischen Freiheit bei ihrer Erstellung nicht an. Auch wenn die Auftraggeber im Einzelfall enge Vorgaben berücksichtigt sehen wollen, ist dies für die Beurteilung der Webdesignertätigkeit unerheblich. Es reicht insoweit aus, dass die berufliche Tätigkeit zu Werbezwecken dient.  
Ebenso ist es unerheblich, wenn der Auftragnehmer keine künstlerische Ausbildung, etwa als Grafiker, absolviert hat (vgl. BSG - Urteile vom 07.07.2005 - B 3 KR 29/04 und B 3 KR 37/04).  
Nur, wenn von vornherein keinerlei gestalterische Leistungen (z. B. Grafikleistungen) mit erbracht werden und es sich somit lediglich um die technische Einrichtung und Pflege von Internetseiten handelt, bei der ein Internetauftritt im Hinblick auf Funktionalität, Aktualität, Sicherung gegen Viren und Nutzerfreundlichkeit o. ä. strukturiert und betreut wird (= Tätigkeit eines Webmasters, Webadministrators, Programmierers), gehören diese Entgelte nicht zur Bemessungsgrundlage.
5. Die Abgabepflicht besteht definitiv, sobald Honorarkräfte (z.B. AusbilderInnen) beschäftigt werden, die mehr als EUR 2.100.- brutto an Honoraren pro Jahr erhalten. Diese Abgabe ist eine Arbeitgeberabgabe, fällt also auch an, wenn mit der Honorarkraft vereinbart wurde, dass diese alle Steuern übernimmt.